



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 2010

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21222	8. 6. 2010	Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zum Verwaltungsabkommen über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 8.6.2010	566
26	7. 5. 2010	RdErl. d. Innenministeriums Änderung der Richtlinien für den Abschiebungsgewahrsam im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftrichtlinien – AHftRL)	568
702	30. 4. 2010	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm NRW (RWP.NRW) Richtlinie für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes	571
770	27. 4. 2010	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Bestimmung der hochwasserbedingt schadensträchtigen Gewässer und Gewässerabschnitte gemäß § 112 Absatz 2 LWG (Gewässerliste)	571
7817	18. 3. 2010	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume	571
7845	30. 1. 2010	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulobst in Nordrhein-Westfalen (NRW-SchulobstRL)	571
791	1. 5. 2010	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz)	575

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2010, ist seit Ende Februar erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**21222**

Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zum Verwaltungsabkommen über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 8. 6. 2010

Aufgrund von § 6 a Abs. 1 Satz 3 und 4 des Heilberufsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HeilberG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 3 und Artikel 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Landes Baden-Württemberg zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, gemäß Bekanntmachung vom 28. Oktober 2008 nach Zustimmung des Landtages von Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 754) in Verbindung mit § 3 a Abs. 5 Nr. 1 der Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2010 (MBl. NRW. S. 118) hat die Vertretersammlung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen am 8. Juni 2010 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Verwaltungsabkommen über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

(1) Dem am 1. April 2010 geschlossenen Verwaltungsabkommen zwischen der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen, dem Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wird zugestimmt.

(2) Das Verwaltungsabkommen wird nachstehend bekannt gemacht.

Artikel 2

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Die Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2010 (MBl. NRW. S. 118) wird wie folgt geändert:

1. § 3 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden hinter den Wörtern „über einen Staatsvertrag“ die Wörter „oder ein Verwaltungsabkommen“ eingefügt.
- b) In Satz 5 werden hinter den Wörtern „Besteht kein Staatsvertrag“ die Wörter „und kein Verwaltungsabkommen“ eingefügt.

2. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird zu Absatz 2.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Bekanntmachung von Satzungen erfolgt im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Bekanntmachungen“ durch die Wörter „sonstige Bekanntmachungen“ ersetzt.

3. In § 42 a Absatz 2 werden hinter den Wörtern „über einen Staatsvertrag“ die Wörter „oder ein Verwaltungsabkommen“ eingefügt.

4. Nach Abschnitt VIII. wird folgender Abschnitt VIIIa. eingefügt:

„VIIIa. Besondere Vorschriften für die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

§ 42 b Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer, die das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Mitglieder des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer im Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Vorschriften zur Mitgliedschaft und die Übergangsbestimmungen finden auf die Mitglieder der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer entsprechende Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. § 8 und § 42 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 1. Januar 2004 als Stichtag der 1. Juli 2010 tritt;
2. § 42 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Inkrafttretens der Satzung des Versorgungswerkes als Fristbeginn der 1. Juli 2010 tritt.

§ 42 c Rechte und Pflichten

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten des Versorgungswerkes nach § 42 b ergeben sich aus der entsprechenden Anwendung der Vorschriften dieser Satzung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.

(2) Bei der Berechnung von Antragsfristen und bei Stichtagsfristen ist für Mitglieder des Versorgungswerkes nach § 42 b als Stichtag der 1. Juli 2010 maßgebend.

§ 42 d Auskünfte

Das Versorgungswerk kann von der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer Auskünfte über die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung des Beginns, der Beendigung oder des Wechsels der Mitgliedschaft in einen anderen Kammerbereich, sowie für Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 dieser Satzung tritt nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Artikel 2 dieser Satzung tritt nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde am 1. Juli 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juni 2010

gez. Karl-Wilhelm H o f m a n n

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Die vorstehende Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 8. Juni 2010

gez. Dr. Heinz S i e g e l

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Die vorstehende Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Düsseldorf, den 8. Juni 2010

gez. Karl-Wilhelm H o f m a n n
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Olaf W o l l e n b e r g
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Anlage

Verwaltungsabkommen

über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

z w i s c h e n

der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen,

dem Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

u n d

der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer

Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen

auf Grundlage von § 6a Abs. 1 Satz 3 und 4, § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HeilberG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), vertreten durch die Präsidentin und ein weiteres Mitglied des Vorstandes,

das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

auf Grundlage von § 6a Abs. 1 Satz 3 und 4 des Heilberufsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HeilberG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 3 und Artikel 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Landes Baden-Württemberg zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, gemäß Bekanntmachung vom 28. Oktober 2008 nach Zustimmung des Landtages von Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 754) in Verbindung mit § 3a Abs. 5 Nr. 1 der Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2010 (MBl. NRW. S. 118), vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates

und die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9, § 6 Abs. 7 Satz 3, § 8 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 441), in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 4 Satz 1 des Staatsvertrages über die gemeinsame Vertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 2. Juni 2005 zwischen dem Land Brandenburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen (SächsGVBl. 2005 S. 268), in Kraft

getreten am 1. April 2006 gemäß der Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei vom 16. März 2006 (SächsGVBl. S. 89), vertreten durch die Präsidentin, – im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet – schließen das nachstehende **Verwaltungsabkommen**:

Präambel

Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen, das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer schaffen auf der Basis dieses Verwaltungsabkommens im Wege von Satzungen eine gemeinsame berufsständische Versorgungseinrichtung durch die Aufnahme von Mitgliedern aus der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer in das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen.

Artikel 1

(1) Die Mitglieder der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer, die das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Mitglieder des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer im Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Vorschriften zur Mitgliedschaft und die Übergangsbestimmungen der Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2010 (MBl. NRW. S. 118), im Folgenden bezeichnet als Satzung des Versorgungswerkes, finden auf die Mitglieder der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer entsprechende Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. § 8 und § 42 der Satzung des Versorgungswerkes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 1.1.2004 als Stichtag der 1. Juli 2010 tritt;
2. § 42 Abs. 5 der Satzung des Versorgungswerkes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Inkrafttretens der Satzung des Versorgungswerkes als Fristbeginn der 1. Juli 2010 tritt.

Artikel 2

Alle am Versorgungswerk beteiligten Psychotherapeutenkammern wählen die gleiche Anzahl an Vertretern in die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen. Die Vertreter müssen Mitglieder des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen sein. Das Nähere bestimmt die Satzung des Versorgungswerkes in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten des Versorgungswerkes nach Artikel 1 ergeben sich, soweit dieses Verwaltungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthält, aus der entsprechenden Anwendung der Satzung des Versorgungswerkes in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.

(2) Bei der Berechnung von Antragsfristen und bei Stichtagsfristen nach der Satzung des Versorgungswerkes ist für Mitglieder des Versorgungswerkes nach Artikel 1 als Stichtag der 1. Juli 2010 maßgebend.

Artikel 4

Das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen kann von der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer Auskünfte über die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung des Beginns, der Beendigung oder des Wechsels der Mitgliedschaft in einen anderen Kammerbereich, sowie für Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.

Artikel 5

Das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen leitet der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer den geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht zu.

Artikel 6

Dieses Verwaltungsabkommen kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden, vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Verwaltungsabkommens ist eine Kündigung ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 kann die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer das Verwaltungsabkommen mit einer Frist von einem Jahr kündigen, wenn die Regelungen des Landesrechts von Nordrhein-Westfalen zu den Versorgungseinrichtungen oder die Regelungen der Satzungen des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen gegenüber den beim Inkrafttreten dieses Verwaltungsabkommens geltenden Fassungen wesentlich geändert werden. Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Bestimmungen zur Aufgabe des Versorgungswerkes, zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder oder zu den Leistungen des Versorgungswerkes nicht nur unerheblich geändert werden.

Artikel 7

(1) Dieses Verwaltungsabkommen bedarf der Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragsparteien in Form von Satzungen.

(2) Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(3) Die Satzung des Versorgungswerkes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2010 (MBl. NRW. S. 118) ist von der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer unter Hinweis auf das Verwaltungsabkommen in der für Satzungen vorgeschriebenen Form bekannt zu machen.

Düsseldorf, den 18. März 2010

für die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen

gez. Monika K o n i t z e r
Präsidentin

gez. Hermann S c h ü r m a n n
Vizepräsident

Düsseldorf, den 23. März 2010

für das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

gez. Karl-Wilhelm H o f m a n n
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Leipzig, den 1. April 2010

für die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

gez. Andrea M r a z e k
Präsidentin

– MBl. NRW. 2010 S. 566

26

**Änderung der Richtlinien
für den Abschiebungsgewahrsam im Land
Nordrhein-Westfalen
(Abschiebungshaftrichtlinien – AHaftRL)**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 7. 5. 2010

Die Richtlinien für den Abschiebungsgewahrsam im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftrichtlinien – AHaftRL), RdErl. d. Innenministeriums –

15-39.21.01-5-AHaftRL v. 19.1.2009 (MBl. NRW. S.84) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Freiheitsentziehungsverfahrensgesetz (FEVG)“ durch die Wörter „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.

2. In Nummer 1.2.1 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „die zu sichernde Abschiebung mit größtmöglicher Beschleunigung betrieben werden, um“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „gehalten werden“ durch die Wörter „zu halten“ ersetzt.

c) Satz 3 wird aufgehoben.

3. Nummer 1.2.3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

c) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„Der Vollzug der richterlichen Haftanordnung ist gemäß § 422 Absatz 3 FamFG in Verbindung mit § 71 Absatz 1 AufenthG Aufgabe der zuständigen Ausländerbehörde.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „den Vorschriften des FEVG i.V.m. der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und in Abschiebungshaftsachen vom 4. März 2008 (GV. NRW.S.349)“ durch die Angabe „§ 416 FamFG“ ersetzt.

bb) Als Satz 2 wird eingefügt: „Der Gerichtsstand des § 416 Satz 2 FamFG ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit in der Regel vorrangig gegenüber dem des § 416 Satz 1 FamFG.“

e) Als neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftsachen vom 4. März 2008 gilt hinsichtlich der Abschiebungshaftsachen weiter fort.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt neu gefasst:

„– Örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde

Gemäß § 71 Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes ist diejenige Ausländerbehörde für den Haftantrag und damit auch für eine vorläufige Festnahme im Sinne des § 62 Absatz 4 AufenthG (siehe Nummer 6) zuständig, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. In der Regel ist dies die Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder im Falle des „Untertauchens“ hatte.

Handelt es sich um einen bisher unbekannten illegal sich aufhaltenden Ausländer ist dies die Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Ausländer seinen selbstbestimmten Aufenthalt genommen hatte. Liegen keine Anhaltspunkte vor ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer aufgegriffen wurde.

Darüber hinaus hat die für den Aufgriffsort zuständige Ausländerbehörde im Rahmen der sog. Eilzuständigkeit die Abschiebungshaft zu beantragen, soweit dies von der zuständigen Ausländerbehörde nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Für Haftfolgeanträge bleibt grundsätzlich die Zuständigkeit der erstzuständigen Ausländerbehörde bestehen.“

4. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern der Ausländerbehörde der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Zustellungsurkunde vorliegen, sind diese beizufügen. An die Stelle der Zustellungsurkunde kann auch gegebenenfalls die Mitteilung des BAMF über die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung beigelegt werden.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „dass“ durch das Wort „damit“ und das Wort „sie“ durch das Wort „er“ und das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Ziffer“ durch die Angabe „Nummern 4 und“ ersetzt.

d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

e) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„Eine Ausfertigung des Haftantrages nebst Anlagen ist dem Leiter Abschiebungshaftanstalt zu übergeben.“

5. Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

a.) In Satz 2, 3. Spiegelstrich, 2. Unterspiegelstrich werden nach der Angabe „§ 42 Abs. 1 SGB VIII“ die Wörter „durch ein Jugendamt in Obhut genommen und“ eingefügt.

b.) In Satz 2, 3. Spiegelstrich, 3. Unterspiegelstrich wird das Wort „Kindeswohl“ durch die Wörter „Wohl des Minderjährigen“ ersetzt.

6. Nummer 3.2.2 wird wie folgt neu gefasst:

„3.2.2. Vorliegen eines Haftgrundes

Damit Abschiebungshaft angeordnet werden kann, muss ein Haftgrund vorliegen. Die Haftgründe sind in § 62 Absatz 2 Satz 1 AufenthG abschließend aufgeführt. Die Erfüllung eines Haftgrundes löst nicht zwingend die Anordnung von Abschiebungshaft aus. Abschiebungshaft unterliegt als Grundrechtseingriff dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Ihre Beantragung setzt voraus, dass eine Inhaftnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist.“

7. Nummer 3.2.2.1 wird wie folgt neu gefasst:

„3.2.2.1 Unerlaubte Einreise (§ 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG)

Dieser Haftgrund liegt vor, wenn der Ausländer unerlaubt eingereist ist und sich seitdem ununterbrochen illegal in Deutschland aufhält. Gemäß § 62 Absatz 2 Satz 3 kann ausnahmsweise davon abgesehen werden, Sicherungshaft nach Nummer 1 anzuordnen, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will.

Indizien für Glaubhaftmachung sind, dass der Ausländer für die Ausländerbehörde erreichbar ist, über ein gültiges Heimreisedokument und ausreichende Eigenmittel bzw. ein gültiges Flugticket für die Rückreise verfügt und seine Ausreisefähigkeit gegenüber der Ausländerbehörde erklärt. Sofern ein gültiges Heimreisedokument noch nicht vorliegt, muss der Ausländer bei der Passersatzpapierbeschaffung im erforderlichen Umfang mitwirken.

Sofern Eigenmittel nicht vorhanden sind, können die Heimreisekosten aus dem REAG/GARP-Programm der International Organisation for Migration (IOM) beglichen werden. Auch die Kostenübernahmeerklärung eines Dritten kommt in Betracht.

In diesen Fällen erhält der Ausländer für die Dauer des Aufenthalts eine Grenzübertrittsbescheinigung.

Von einer Inhaftnahme soll grundsätzlich abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass keine Gelegenheit bestand, erstmals einen Asylantrag zu stellen.“

8. Nummer 3.2.2.2 wird wie folgt neu gefasst:

„3.2.2.2 Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG (§ 62 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1a AufenthG)

Ist eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ergangen, kann diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden, ist Sicherungshaft möglich.“

9. Nummer 3.2.2.3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ausreisefrist“ die Wörter „und Wechsel des Aufenthaltsortes“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „vorgenommen“ die Wörter „und der zuständigen Ausländerbehörde zugeleitet“ eingefügt.

10. Nummer 3.2.2.4 wird wie folgt neu gefasst:

„3.2.2.4 Nichtantreffen (§ 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AufenthG)

Wird der Ausländer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen, genügt diese Tatsache für sich allein genommen noch nicht für die Anordnung von Sicherungshaft. Das Nichterscheinen muss Anlass für die begründete Annahme sein, der Ausländer werde auch künftig die zeitlichen und räumlichen Vorgaben für den Abschiebungsvollzug missachten. Da die Ausländerbehörde ihren Haftantrag ausreichend begründen muss, hat sie ohnehin die Gründe des Ausländers für das Nichtantreffen zu hinterfragen, um bewerten zu können, inwieweit dieser die Vereitelung der Abschiebung zu vertreten hat.“

11. Nummer 3.2.2.5 wird wie folgt neu gefasst:

„3.2.2.5 Entziehen in sonstiger Weise (§ 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AufenthG)

Dieser Haftgrund kommt nur in Betracht, wenn die Ausländerbehörde nach Vorliegen aller Abschiebungsvoraussetzungen die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht tatsächlich durchführen wollte und der Ausländer diese konkrete Abschiebung durch sein Verhalten gezielt verhindert hat. Anwendungsbeispiele sind der aktive Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, das Verstecken von Ausweispapieren oder ein „Untertauchen“. Das Ausschöpfen rechtlicher Möglichkeiten gegen die Abschiebung zählt nicht dazu.“

12. Nummer 3.2.3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Zweiwochenhaft („kleine Sicherungshaft“) muss kein Haftgrund nach § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 5 AufenthG vorliegen. Die Vorschrift dient in erster Linie der Durchführung von Sammelabschiebungen oder wenn die Abschiebung einen großen organisatorischen Aufwand erfordert oder nur in einem begrenzten Zeitraum durchgeführt werden kann. Zum Zeitpunkt des Haftantrages müssen sämtliche Abschiebungsvoraussetzungen vorliegen und feststehen, dass die Abschiebung auch tatsächlich bis zum Ablauf der zwei Wochen durchgeführt werden kann. Dies dokumentiert sich insbesondere durch die Existenz gültiger Heimreisedokumente und dem konkret benannten Flugtermin.“

13. Nummer 3.2.4 wird aufgehoben.

14. Die bisherigen Nummern 3.2.5 (3.2.5.1 – 3.2.5.5) und 3.2.6 werden die Nummern 3.2.4 (3.2.4.1 – 3.2.4.5) und 3.2.5.

15. Nummer 3.2.4.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach dem Wort „trotz“ die Wörter „der Mitwirkung“ durch die Wörter „umfassender aktiver Mitwirkung des Betroffenen“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Bei der Erfüllung der Anforderungen sind die mit dem jeweiligen Heimatland verbundenen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.“

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

16. Nummer 3.2.4.3 wird wie folgt geändert:

Dem Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

- „Die Inhaftnahme ist auch nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nur für einen vorübergehenden Zeitraum nicht durchführbar ist. Ein temporäres Abschiebungshindernis steht einer Abschiebungshaft insofern nicht generell entgegen.“
17. Nummer 3.2.5 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „objektiv“ durch „tatsächlich“ ersetzt.
 - Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Kann die Abschiebung nach objektiven Umständen (z.B. bei Flugverschiebung oder -ausfall) innerhalb der Anordnungsfrist nachgeholt werden, bedarf es keines neuen Haftbeschlusses. Eine Abschiebung gilt erst mit der Überstellung des Betroffenen in den Zielstaat als vollendet.“
 - Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
18. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausländerbehörde“ die Wörter „unter Beachtung des Beschleunigungsgebots“ eingefügt.
 - Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 AufenthG ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst nur für drei Monate, bei Minderjährigen nur für sechs Wochen zu beantragen.“
19. Nummer 4. 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „nach pflichtgemäßem Ermessen (siehe Ziff.4.1)“ durch die Wörter „unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots (siehe auch Nummer 4.1)“ ersetzt.
20. Nummer 4.2.2 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 48 Abs. 1“ das Wort „AufenthG“ eingefügt.
21. Nummer 4.2.3 wird wie folgt neu gefasst:
„4.2.3. Fristberechnung
Der die Freiheitsentziehung anordnende Beschluss wird gemäß § 422 FamFG mit Rechtskraft wirksam. Die Berechnung der Frist richtet sich nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beschlusses.
In den wenigen Fällen, in denen die sofortige Wirksamkeit nicht angeordnet worden ist und aufgrund einer eingelegten Beschwerde die Rechtskraft erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt, ist der Beginn der Frist aus der Bescheinigung über die Rechtskraft zu ersehen. Der Tag der Rechtskraft der Freiheitsentziehenden Entscheidung ist der erste Tag für die Fristberechnung der Dauer der Abschiebungshaft.“
22. Nummer 4.2.4 wird wie folgt geändert:
Im Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Abschiebungshaft“ die Angabe „(BGH, Beschl. v. 9.3.1995, V ZB 7/95, NJW 1995,1898)“ gestrichen.
23. Nummer 5.1.1 wird aufgehoben.
24. Nummer 5.1.2 wird Nummer 5.1.1 und wie folgt geändert:
- Satz 1 wird aufgehoben.
 - Nach der Überschrift werden als neue Sätze 1 und 2 eingefügt:
„Bei einer Haftverlängerung über sechs Monate hinaus leiten die Ausländerbehörden jeden Erst- und Verlängerungsantrag an das Amtsgericht sowie die ergangenen Haftbeschlüsse unter Beifügung relevanter Auszüge aus der Ausländerakte unverzüglich an die Bezirksregierung weiter. Gleiches gilt für jeden weiteren Verlängerungsantrag.“
- c) Satz 3, 3. Spiegelstrich, wird wie folgt geändert:
Die Worte „oder eine Vermeidung (Ziff. 2.3) der“ werden gestrichen.
- d) Satz 3, 4. Spiegelstrich, wird wie folgt geändert:
Die Worte „Aufhebung der Abschiebungshaft (Ziff.
- 4.1)“ werden ersetzt durch die Worte: „vorzeitige Beendigung der Haft (Nummer 4.1)“
- e) Der Nummer 5.1.1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Bezirksregierung prüft im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion die Recht- und Zweckmäßigkeit der Maßnahme, hält das wesentliche Ergebnis fest und teilt dieses dem Innenministerium (Ausländerreferat) mit.“
25. Die bisherige Nummer 5.1.3 wird Nummer 5.1.2 und wie folgt neu gefasst:
„5.1.2 Inhaftierung von Minderjährigen
Bei jeder Beantragung von Abschiebungshaft für Minderjährige hat die in Nummer 5.1.1 geregelte Berichterstattung unverzüglich zu erfolgen.
Die Ausländerbehörde hat ergänzend über das Ergebnis ihrer Kontaktaufnahme zu dem nach SGB VIII vor Ort zuständigen sowie dem Jugendamt am Haftort (Nummer 2.2) zu berichten, warum eine Inobhutnahme bzw. Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung nicht in Betracht kommt.
Wird ein Betroffener, der behauptet minderjährig zu sein, ohne einen Nachweis zu erbringen oder erbringen zu können, von der Ausländerbehörde als offensichtlich Volljähriger eingestuft, hat sie ergänzend darzulegen, worauf sie diese Einschätzung stützt.
Die Bezirksregierung leitet das Ergebnis ihrer Prüfung binnen fünf Tagen an das Innenministerium weiter.
Die Ausländerbehörde informiert die Bezirksregierung und das Innenministerium unverzüglich über die erfolgte Abschiebung oder Haftentlassung des Minderjährigen.“
26. Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:
„6 Vorläufige Festnahme zur Sicherung der richterlichen Vorführung (§ 62 Absatz 4 AufenthG)
Die Sicherungshaft bedarf als Maßnahme der Freiheitsentziehung nach Artikel 104 Absatz 2 Satz 1 GG grundsätzlich einer vorherigen richterlichen Anordnung. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, ihr Vorgehen bei Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung so zu gestalten, dass der zur Sicherung des Grundrechts auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG) bestehende Richtervorbehalt praktisch wirksam wird (siehe auch Nummer 1.2.3).
Ist eine Abschiebung konkret geplant oder planbar bedarf es regelmäßig einer vorherigen richterlichen Anordnung. Dies gilt auch wenn die Ausländerbehörde die Polizei im Wege der Amtshilfe gebeten hat, einen Ausländer in Gewahrsam zu nehmen.
Ist ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer jedoch untergetaucht, kann seine Festnahme lediglich abstrakt für den Fall seines Aufgreifens geplant werden. Daher kann er bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 Absatz 4 AufenthG zum Zwecke der Vorführung vor den Hafttrichter ohne Verstoß gegen Artikel 104 Absatz 2 Satz 1 GG durch die Exekutive in Gewahrsam genommen werden.
Für eine Ausschreibung zur Festnahme gemäß § 50 Absatz 7 Satz 1 AufenthG ist keine richterliche Anordnung erforderlich, da die Ausschreibung keine Bindungswirkung entfaltet und die Entscheidung über die Ingewahrsamnahme derjenigen Behörde überlassen bleibt, die nach § 62 Absatz 4 AufenthG tätig wird.
Für ein ohne vorherige richterliche Anordnung erfolgtes Festhalten oder in Gewahrsam nehmen müssen die Voraussetzungen des § 62 Absatz 4 AufenthG kumulativ erfüllt sein.
Gemäß § 428 Absatz 1 FamFG sowie § 62 Absatz 4 Satz 2 AufenthG ist die richterliche Entscheidung unverzüglich herbeizuführen. Ist die Freiheitsentziehung nicht bis zum Ablauf des ihr folgenden Tages durch richterliche Entscheidung angeordnet, so hat die Freilassung zu erfolgen.“
27. Diese Änderungsrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

702

Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm NRW (RWP.NRW)**Richtlinie für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie – 312-31-01
v. 30.4.2010

Der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 15.12.2006 (MBL NRW. 2007 S.23) wird mit Wirkung vom 30.4.2010 aufgehoben. Informationen über die aktuellen Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzierungshilfen sind über folgende Internetseiten zu erhalten:

www.wirtschaft.nrw.de/100/110/112/200/RWP_Endfassung.pdf bzw. www.foerderlotse.nrw.de/de/existenzgruendungs-und-mittelstandsportal/service/Archiv/index.html

– MBL NRW. 2010 S. 571

770

**Bestimmung
der hochwasserbedingt schadensträchtigen
Gewässer und Gewässerabschnitte
gemäß § 112 Absatz 2 LWG
(Gewässerliste)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– IV-5-4290-37423
v. 27.4.2010

Nach § 112 Absatz 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 764), in Kraft getreten am 16. Dezember 2009, bestimmt die oberste Wasserbehörde die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, durch Verwaltungsvorschrift, die sie veröffentlicht und bei neuen Erkenntnissen anpasst. Im Regelfall wird dabei ein hundertjährliches Hochwasserereignis zugrunde gelegt.

Die Gewässer und Gewässerabschnitte nach § 112 Absatz 2 LWG werden in der Anlage* dieses Runderlasses bestimmt. Die Gewässerliste wird fortgeschrieben.

Nachfolgende Grundsätze gelten für die Gewässerliste: Für die Aufnahme in die Gewässerliste werden folgende numerische Merkmale festgelegt:

Fließgewässerslänge > 10 km
Einzugsgebietsgröße > 10 km²

Bei kleineren Einzugsgebieten der Gewässer (10–20 km²) ist eine Ermittlung von Überschwemmungsgebieten aus fachlicher Sicht grundsätzlich nicht sinnvoll, so dass solche Gewässer in der Regel nicht aufgenommen werden. Dies gilt überwiegend für Gewässer in den flachen Landesteilen und die Gewässeroberläufe.

Hinzugenommen werden Gewässer, die Siedlungs- und Gewerbegebiete in Gewässernähe aufweisen. Insbesondere hier ist die Prüfung einer potenziellen signifikanten Hochwassergefährdung vorzunehmen.

Ebenso hinzugenommen werden Gewässer mit einem bereits nach preußischem Recht festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Weiter aufgenommen werden Gewässer mit bekannten gewässerbedingten Hochwasserschäden sowie Gewässer mit Bereichen, die auch künftig als Retentionsraum erhalten bleiben sollen.

* Die Anlage wird nur im elektronischen Ministerialblatt und in der elektronischen SMBl. NRW. wiedergegeben.

– MBL NRW. 2010 S. 571

7817

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Breitbandversorgung
ländlicher Räume**

RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– II-6-0228.22900
v. 18.3.2010

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15.8.2008 (MBL NRW S. 438), geändert durch RdErl. vom 22.5.2009 (MBL NRW. S. 357), wird wie folgt geändert:

1.
In Nummer 2.1.2 werden die Wörter „eine Ausschreibung“ durch die Wörter „ein Auswahlverfahren“ ersetzt.
2.
In Nummer 4.1 werden im zweiten Satz im dritten Spiegelstrich nach dem Wort „dass“ die Wörter „bei gleichen technischen Spezifikationen“ eingefügt und der Klammerzusatz gestrichen.

3.
In Nummer 4.2 werden im ersten Satz nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „im Fall der Förderung nach Nummern 2.1 und 2.2“ eingefügt.

4.
In Nummer 4.3 wird
 - a) nach dem Wort „Förderung“ die Angabe „nach Nummer 2.1“ eingefügt,
 - b) die Zeitangabe „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt und
 - c) der Satz „Die Förderung nach Nummer 2.2 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass die geförderten Leerrohre innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nicht mehr für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können.“ angefügt.

5.
Die Nummer 6.1 wird aufgehoben.

6.
a) Die bisherige Nummer 6.2 wird Nummer 6.1.
b) Die Wörter „und aus Gründen nach Nummer 6.1 auf die Herstellung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene verzichtet“ werden gestrichen.

7.
Folgende neue Nummer 6.2 wird eingefügt:

„6.2
Die Verlegung der nach Nummer 2.2 geförderten Leerrohre ist zu dokumentieren. Den an der Nutzung interessierten Netzbetreibern sind alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.“

8.
In Nummer 8 wird die Jahresangabe „2010“ durch die Jahresangabe „2013“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2010 S. 571

7845

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von Schulobst in Nordrhein-Westfalen
(NRW-SchulobstRL)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – VI-4-32-73
v. 30.1.2010

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für den Absatz von Obst und Gemüse in Grund- und Förderschulen, um den Verzehr dieser Produkte bei Kindern zu fördern. Dazu sollen Kinder an Grund- und Förderschulen in Nordrhein-Westfalen täglich mit einer kostenlosen Portion Obst oder Gemüse versorgt werden.

Regionale und saisonale Obst- und Gemüsesorten sowie der Einsatz von Bioware sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage hierfür sind die Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) in der Fassung der Änderungsverordnung (EG) Nr. 13/2009 des Rates zur Einführung eines Schulobstprogramms vom 18. Dezember 2008 (ABl. L 5 vom 9.1.2009, S. 1) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstprogramms vom 7. April 2009 (ABl. L 94 vom 8.4.2009, S. 38) sowie das Schulobstgesetz vom 24. September 2009, BGBl. I S. 3152 und § 10 Marktordnungsgesetz.

Mit dem EU-Schulobstprogramm werden folgende Erwartungen verbunden:

- die Verzehrsgewohnheiten von Obst und Gemüse bei Kindern durch die Verfügbarkeit an Schulen nachhaltig positiv zu verändern,
- durch eine verbesserte Nährstoffversorgung über Obst und Gemüse einen Beitrag zur gesunden Schulpflege zu leisten,
- das Wissen über regionalen Anbau, Zubereitung und saisonaler Geschmacksvielfalt von Obst und Gemüse zu steigern,
- dem rückläufigen Verzehr von Obst und Gemüse entgegen zu wirken und die Akzeptanz von Kindern für diese Produkte zu steigern.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gegenstand der Förderung ist die Versorgung von Kindern an Grund- und Förderschulen in NRW mit frischem Obst und Gemüse. In die Förderung können auch genussfertig portionierte und/oder verpackte Obst- und Gemüserzeugnisse einbezogen werden.

2.2

Am nordrhein-westfälischen Schulobstprogramm können die Grundschulen sowie Förderschulen mit Klassen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 teilnehmen. Die teilnehmenden Schulen werden im „Internetforum Schulobst“ (www.schulobst.nrw.de) veröffentlicht.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 genannten Lieferanten und / oder Vertreiber der Erzeugnisse sein, die im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 zugelassen wurden.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Zuwendung kann gewährt werden, wenn:

4.1.1

die Lieferbeziehungen zwischen den Lieferanten und der Schule für die Dauer eines Schuljahres (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) schriftlich vereinbart wurden und eine regelmäßige und zuverlässige Belieferung gewährleistet ist. Es sollte das von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden.

4.1.2

eine tägliche Versorgung mit einer Portion von 100 g Obst und/oder Gemüse (Höchstmenge) pro Schultag und berechtigtem Kind gewährleistet wird. Die Belieferung selbst muss nicht täglich erfolgen.

4.1.3

für die Versorgung der Kinder nur Obst und Gemüsesorten entsprechend dem Verzeichnis in **Anlage 1** zu dieser Richtlinie verwendet werden und **Anlage 1**

4.1.4

die förderfähigen Erzeugnisse von handelsüblicher Qualität sind und durch die Lieferanten die einschlägigen Vermarktungsnormen und Hygieneanforderungen erfüllt werden.

4.2

Der Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Schuljahr. Im Jahre 2010 ist einmalig das Kalenderjahr der Bewilligungszeitraum. Dieser kann im Jahre 2011 auf den Zeitraum des 2. Halbjahres des Schuljahres 2010/2011 verlängert werden.

4.3

Für das zweite Schulhalbjahr 2009/2010 und das Schuljahr 2010/2011 kann der Portionspreis einmalig zusammengefasst werden.

5

Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Vollfinanzierung

5.3

Zuwendungsform: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich an einem Portionspreis (exkl. MWSt) für das jeweilige Schuljahr. Der Portionspreis bezieht sich auf 100 g Erzeugnisse (Portion) pro Schultag und berechtigtem Kind.

Der Portionspreis wird durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium per Einzelerlass mitgeteilt.

5.5

Förderfähige Höchstmenge

Die förderfähige Höchstmenge pro Bewilligungszeitraum (Schuljahr) je Schule bemisst sich nach der amtlich festgestellten Zahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 multipliziert mit der festgelegten Portionsgröße von je 100 g Kind und der Zahl der Schultage.

5.6

Bei der Bemessung der Zuwendung sind Drittmittel in Abzug zu bringen. Der Landesanteil ist entsprechend zu reduzieren.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Lieferant hat jeder belieferten Schule einen Lieferschein für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (Monatslieferschein, Vordruck: Anlage 2) auszustellen, der pro Liefertag Art und Menge der gelieferten Erzeugnisse auflistet. Dieser Monatslieferschein ist von der jeweiligen Schule zu quittieren.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

7.1.1

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist vor Beginn des Schuljahres beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) als Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.1.2

In Abweichung von Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO wird zugelassen, dass mit der Maßnahme mit Beginn des jeweiligen Schuljahres begonnen werden kann. Voraussetzung ist, dass der Bewilligungsbehörde ein entsprechender Antrag vorliegt.

7.2

Zuwendungsbescheid

Der Zuwendungsbescheid wird von der Bewilligungsbehörde erstellt.

7.3

Auszahlungsverfahren

7.3.1

Der Antrag auf Auszahlung (Vordruck: Anlage 3) ist monatlich bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Ihm sind beizufügen:

7.3.1.1

Von den belieferten Schulen quitierte Monatslieferscheine (Vordruck: Anlage 2) über den gesamten Abrechnungszeitraum, aus denen je Liefertag die Art und Menge der gelieferten Erzeugnisse hervorgehen.

7.3.1.2

Eine monatliche Gesamtrechnung über die an die einzelnen Schulen gelieferten Erzeugnisse gemäß den quittierten Monatslieferscheinen.

7.3.2

Die Anlage 3 ist gleichzeitig Zwischenverwendungsnachweis.

7.3.3

Die Bewilligungsbehörde hat bei jedem Zahlungsantrag Verwaltungskontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 durchzuführen.

7.3.4

Die Bewilligungsbehörde hat einen Auszahlungsbescheid an den Zuwendungsempfänger zu erstellen, schriftlich an die EG-Zahlstelle in NRW. Die Auszahlung erfolgt durch die EG-Zahlstelle in NRW.

7.4

Ein Verwendungsnachweis gemäß Anlage 4 ist für den gesamten Bewilligungszeitraum einzureichen.

8

Anlagen

Die Anlagen sind auf der Homepage **www.schulobst.nrw.de** und in der elektronischen Sammlung des Ministerialblattes veröffentlicht.

9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Februar 2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.7.2014 außer Kraft.

HINWEIS:

Die Anlagen 2–4 werden nicht im Ministerialblatt abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die elektronische Version des Ministerialblattes unter **<https://recht.nrw.de>** möglich.

Anlage 1 zum RdErl. v. 30.1.2010**EU-Schulobstprogramm Nordrhein-Westfalen
NRW-SchulobstRL****Förderfähige Erzeugnisse**

Beihilfefähig sind frisches Obst und Gemüse¹, wobei auch genussfertig, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse (z.B. verpackte Apfelschnitze oder Direktsaft) einbezogen werden können.

Obst:

Äpfel
Aprikosen
Bananen
Birnen
Blaubeeren
Brombeeren
Clementine
Erdbeeren
Himbeeren
Johannisbeeren
Jostabeeren
Kirschen
Kiwis
Mandarinen
Mirabellen
Nektarinen
Orangen
Pfirsiche
Pflaumen
Stachelbeeren
Trauben
Zwetschgen.

Gemüse:

Gurken
Karotten
Kohlrabi
Möhren
Paprika
Radieschen
Sellerie
Speiserüben
Tomaten
Zucchini.

Ausgeschlossen² sind Erzeugnisse mit

- zugesetztem Zucker
- zugesetztem Fett
- zugesetztem Salz
- zugesetzten Süßungsmitteln DE 8.4.2009 Amtsblatt der Europäischen Union L 94/45.

Die Früchte müssen frisch, genussreif, unbeschädigt sowie frei von Fremdgegenständen sein und die einschlägigen Vermarktungsnormen und Hygieneanforderungen erfüllen.

Regionale und saisonale Obst- und Gemüsesorten sowie Bioware sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

--- Stand: 30.01.2010 ---

¹ Auswahl nach Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 1. Juli 2008

² Laut Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 7. April 2009

791

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
im Vertragsnaturschutz
(Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– III 4 – 942.00.00 –
v. 1.5.2010

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 1.1.2008 (MBL NRW. S. 235) wird wie folgt geändert:

1.

In Nummer 5.1.3 werden die Wörter „Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003“ durch die Wörter „Artikel 5 und 6 der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16)“ ersetzt.

2.

In Nummer 7.1.1 werden im ersten Absatz

- a) vor dem Wort „sind“ die Wörter „in den jeweils geltenden Fassungen,“ eingefügt,
- b) nach dem Wort „sind“ wird das Wort „grundsätzlich“ eingefügt und
- c) die Wörter „mit Ausnahme der Förderung der Ackerextensivierung“ gestrichen.

3.

In Nummer 7.1.2 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

4.

Die Nummer 8.4.2 erhält folgende Fassung:

„Der Umfang der Kürzungen und Ausschlüsse bei Flächenabweichungen ergibt sich aus Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in der jeweils geltenden Fassung.“

5.

Die Nummern 8.4.3 bis 8.4.7 werden gestrichen.

6.

Die Nummer 8.4.8 wird die Nummer 8.4.3

7.

In Nummer 8.4.3 werden im ersten Satz die Wörter „der Nummern 8.4.6 und 8.4.7“ gestrichen.

8.

In Nummer 9.4.3 werden im 2. Satz die Wörter „gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 i.V.m. Titel III der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 23. April 2004 (ABl. L 141 vom 30.4.2004, S.18)“ durch die Wörter „gemäß Artikel 12 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 74)“ ersetzt.

9.

Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angehängt:

„12

Die Anlagen 1 und 2 werden auf der Homepage des MUNLV unter „www.umwelt.nrw.de/naturschutz/natur_foerderprogramme/index.php“ veröffentlicht.“

10.

Die bisherigen Anlagen der Richtlinien werden durch die neuen Anlagen 1 bis 2 ersetzt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569